

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes

„Hochwasserschutz Günztal“

Der Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“ erlässt auf Grund der Art.22, Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Entschädigung i. H. v. 300,00 EUR pro Monat und der stellvertretende Vorsitzende eine Entschädigung i. H. v. 60,00 EUR pro Monat
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet.
- (4) Tritt die Verbandsversammlung außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Verbandsräte neben dem Sitzungsgeld auch die Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.

§ 2 Ersatzzahlungen

- (1) Verbandsräte, die Beamte, Angestellte und Arbeiter sind, erhalten den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.
- (2) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung. Eine Verdienstaufschlagentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- (3) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung für die bestellten Verbandsräte gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 und 3 richtet sich nach der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes des Landkreises

Unterallgäu in der jeweils geltenden Fassung. Die Auszahlung der Entschädigung, der Fahrtkostenpauschale und der Ersatzansprüche gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2014 außer Kraft.

Ottobeuren, den 01.07.2020

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender